

Benutzungsordnung für die Sport- und Mehrzweckhallen

Der Gemeinderat hat am 6. März 2007 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Inhalt

I. Allgemeines, Grundsätzliches

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Widmung, Zweckbestimmung
- § 3 Überlassung
- § 4 Antrag, Vertragsabschluß, Kündigung
- § 5 Rauchverbot
- § 6 Benutzung
- § 7 Haftung
- § 8 Übergabe und Behandlung
- § 9 Besucherzahl
- § 10 Hausrecht
- § 11 Brandsicherheitsdienst, Rettungsdienst
- § 12 Bewirtung, Jugendschutz, Sperrzeit
- § 13 Küchenbenutzung
- § 14 Reinigung, Räumung
- § 15 Abfallbeseitigung, Umweltschutz
- § 16 Garderobe
- § 17 Fundgegenstände
- § 18 Werbung
- § 19 Parken
- § 20 Mitbringen von Tieren
- § 21 Hallenbuch
- § 22 Ordnungsvorschriften

II. Sportbetrieb

- § 23 Belegung und Teilnehmer
- § 24 Übungsleiter und Aufsichtspersonen
- § 25 Nutzung der Einrichtungen
- § 26 Fremdgeräte
- § 27 Vermarktung für Sportzwecke
- § 28 Verzeherverbot
- § 29 Harzverbot

III. Mehrzweckbetrieb

- § 30 Mietvertrag
- § 31 Veranstaltungsleiter
- § 32 Nutzung
- § 33 Dekorationen, Proben

IV. Sonstige Regelungen

- § 34 Benutzung der Nebenräume
- § 35 Gewerbliche Tätigkeiten
- § 36 Ausschluss von der Hallenbenutzung
- § 37 Ausnahmen
- § 38 Entgelte und Mieten
- § 30 Inkrafttreten

Veranstalter, Mieter, Pächter, Vereine, Schüler, Besucher und andere Benutzer der Sport- und Mehrzweckhallen werden im folgenden als **„Benutzer“**

und

die Sport- und Mehrzweckhallen mit allen Nebenräumlichkeiten als **„Hallen“** bezeichnet.

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für folgende Sport- und Mehrzweckhallen (nachstehend Hallen genannt) der Gemeinde Gottmadingen:

1. Sporthalle Goldbühl
2. Eichendorffhalle
3. Hebelhalle
4. Turnhalle Bietingen
5. Grenzlandhalle Randegg

§ 2

Widmung, Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Gottmadingen betreibt die Hallen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Hallen dienen dem örtlichen Schul- und Vereinssport, der Durchführung von Mehrzweckveranstaltungen örtlicher Vereine, Mehrzweckveranstaltungen sonstiger Personen oder Gruppen, wenn diese Einwohner der Gemeinde sind, bzw. sie ihren Sitz in Gottmadingen haben und als Versammlungsräume der Gemeinde.
- (3) Die Sporthalle Goldbühl ist ausschließlich dem Sport vorbehalten.
- (4) Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer verbindlich, die sich in den Hallen aufhalten. Mit dem Betreten der jeweiligen Halle unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Darüber hinaus ist den Anweisungen der Beauftragten der Gemeinde stets Folge zu leisten.

§ 3 Überlassung

- (1) Die Überlassung der Hallen richtet sich nach § 10 Abs. 2 Gemeindeordnung und den Regelungen der Gemeinde Gottmadingen.
- (2) Die Überlassung an politische Parteien regelt sich nach dem Parteiengesetz und nach § 10 Abs. 2 Gemeindeordnung.
- (3) Im Einzelfall können gewerbliche Veranstaltungen zugelassen werden, deren Veranstalter oder Nutzer weder in Gottmadingen wohnen noch hier ihren Sitz haben.
- (4) Die Hallen dürfen nur zu dem im Antrag genannten Zweck benutzt werden. Eine eigenmächtige Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

§ 4 Antrag, Vertragsabschluss, Kündigung

- (1) Die Überlassung der Hallen erfolgt nur durch Abschluss eines Vertrages. Dieser ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der wöchentliche Übungsbetrieb richtet sich nach dem jeweils gültigen Belegungsplan. Die Gemeinde kann die Überlassung der Hallen von der Hinterlegung einer angemessenen Kautionsabhängig machen.
- (2) Der Antrag auf Überlassung für Veranstaltungen ist mindestens 4 Wochen vor dem Tag der Veranstaltung bei der Gemeinde einzureichen.
- (3) Dies gilt auch dann, wenn eine Veranstaltung bereits in den Veranstaltungskalender der Gemeinde aufgenommen wurde und die Halle vorab reserviert wurde. Eine Reservierung ersetzt keinen Vertrag.
- (4) Über den Antrag entscheidet die Gemeindeverwaltung. Liegen für die selbe Zeit mehrere schriftliche Anträge vor, so ist grundsätzlich die Reihenfolge des Eingangs maßgebend.
- (5) Der Antrag muss Angaben enthalten über:
 - a) Art der Veranstaltung
 - b) Beginn und Ende der Veranstaltung
 - c) den Veranstalter und den verantwortlichen Leiter (von Gruppen und Vereinen ist ein bevollmächtigter Vertreter anzugeben)
 - d) die Anschlusswerte der elektrischen bzw. elektronischen Geräte
 - e) die beanspruchten Räume und Einrichtungen
 - f) die Erhebung von Eintritts- oder Startgeldern von Teilnehmern
 - g) die Dekorationen die verwendet werden (Beschreibung).
- (6) Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden (z.B. Wirtschaftserlaubnis, Sperrzeitverkürzung, GEMA), obliegt diese Verpflichtung dem Benutzer.
- (7) Die Gemeinschaft der Bietinger Vereine und der Kulturausschuss Randegg koordinieren die Sport- und Mehrzweckveranstaltungen in den jeweiligen Ortsteilen durch Erstellen eines Veranstaltungskalenders auf die

Dauer von mindestens 6 Monaten. Dieser Veranstaltungskalender wird von der Gemeinde bei den Hallenbelegungen beachtet. Freie Termine können von der Gemeinde vergeben werden.

(8) Die Gemeinde behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen, bzw. die sofortige Räumung der Halle zu veranlassen,

a) wenn die Benutzung durch höhere Gewalt, öffentlichen Notstand, den Ausfall von technischen Einrichtungen oder aus sonstigen, unvorhergesehenen oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht oder nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt möglich ist; hierzu gehören auch dringende Bauarbeiten,

b) wenn die Bestimmungen dieser Ordnung nicht eingehalten oder aufgrund dieser Ordnung geforderte Nachweise nicht geführt bzw. vorgelegt werden,

c) wenn nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Benutzung der Hallen nicht erlaubt hätte, oder

d) wenn das Benutzungsentgelt einschließlich einer eventuellen Kautions nicht vollständig bezahlt bzw. hinterlegt worden ist.

Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Berücksichtigung der Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt besteht nicht.

§ 5 Rauchverbot

In sämtlichen Räumen der Hallen besteht ein generelles Rauchverbot.

§ 6 Benutzung

(1) Die Benutzung der Hallen und der darin befindlichen Geräte und Einrichtungen etc. durch die zugelassenen Benutzer ist nur während der festgesetzten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck zulässig.

(2) Der laufende Übungsbetrieb richtet sich nach den aktuellen Belegungsplänen und kann im Normalfall abends bis 22.00 Uhr dauern. Er ist so rechtzeitig zu beenden, dass die jeweilige Halle einschließlich sämtlicher Nebenräume bis spätestens 22.45 Uhr geräumt ist.

(3) Für Mehrzweck- und Sportveranstaltungen am Wochenende können hiervon abweichende Regelungen vereinbart werden.

(4) Während der Reinigungszeiten sind die Hallen grundsätzlich nicht verfügbar.

§ 7 Haftung

(1) Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die Halle(n) und deren Einrichtungen zur –entgeltlichen / unentgeltlichen – Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich zum Zeitpunkt der Überlassung befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor und nach der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

(2) Für Personenschäden, welche dem Benutzer, seinen Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.

(3) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Benutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde sowie deren gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfe.

Absatz (3) gilt dann nicht, soweit die Gemeinde für den Schaden nach Maßgabe des Absatzes (2) verantwortlich ist.

(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

(5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.

(6) Der Nutzer hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflicht-Versicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Gemeinde für Schäden an den gemieteten Räumen oder Einrichtungen gedeckt werden.

(7) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Benutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.“

§ 8

Übergabe und Behandlung

(1) Die Räumlichkeiten, Geräte und Einrichtungsgegenstände werden in den jeweils bestehenden Zuständen überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn nicht unverzüglich Mängel bei der Gemeinde oder dem Hausmeister geltend gemacht werden.

(2) Die Räume, Anlagen und Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln.

(3) Beschädigungen sind vom Benutzer unverzüglich der Gemeinde oder dem Hausmeister zu melden.

(4) Der Schlüssel wird nur für den vereinbarten Zweck und die vorgesehene Zeit ausgehändigt. Außerhalb der vereinbarten Zeit besteht kein Zutritt.

§ 9

Besucherzahl

(1) Die Benutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass die nach den Bestuhlungsplänen zulässige Besucherzahl nicht überschritten wird.

Sie haften für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen.

(2) Die Benutzer haben durch Zählen sicherzustellen, dass nur die zulässige Zahl der Besucher bei einer Veranstaltung in der Halle anwesend ist.

§ 10

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in den Hallen und den dazugehörigen Grundstücken wird vom Bürgermeister ausgeübt. In seiner Abwesenheit wird dieses Recht vom Hausmeister oder seinem diensttuenden Stellvertreter wahrgenommen. Den im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Im Rahmen des Übungsbetriebes wird den Übungsleitern das Hausrecht dann zugestanden, wenn der Bürgermeister, ein Hausmeister oder ein sonst Beauftragter der Gemeinde nicht erreichbar sind.

§ 11

Brandsicherheitsdienst, Rettungsdienst

- (1) Bei jeder größeren Veranstaltung muss die vom örtlichen Feuerwehrkommandanten bestellte Brandsicherheitswache anwesend sein. Sie wird von der jeweils zuständigen Feuerwehrabteilung gestellt. Die erforderliche Anzahl wird je nach Bedarf und Art der Veranstaltung vom örtlichen Kommandanten festgelegt.
- (2) Es ist Sache des Benutzers, sich bei Bedarf rechtzeitig mit dem Bereitschaftsführer des Roten Kreuzes wegen des Bereitschaftsdienstes in Verbindung zu setzen.

§ 12

Bewirtung, Jugendschutz, Sperrzeit

- (1) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend sind zu beachten. Der Benutzer verpflichtet sich, ein nicht alkoholisches Getränk wesentlich billiger anzubieten, als dieselbe Menge Bier.
- (2) Die Halle muss nach Eintritt der Sperrstunde unverzüglich geräumt werden. Aufräumarbeiten dürfen nach Ende der Veranstaltung noch durchgeführt werden.
- (3) Eine Pflicht zum Bezug einer bestimmten Biersorte oder nicht alkoholischer Getränke besteht mit Ausnahme der Sporthalle Goldbühl nicht. Dort ist der abgeschlossene Bierlieferungsvertrag bei der Bewirtung zu beachten.
- (4) Bei Veranstaltungen mit Barbetrieb in der Eichendorff- bzw. Hebelhalle ist folgendes zu beachten:
- a) Im Bereich Theke – Bar muss vom Benutzer ein Schutzbelag verlegt werden. Dieser ist beim Hausmeister erhältlich. Der Belag ist ggfs. an den Längsstößen mit einem Klebeband zu verbinden. Das Klebeband ist vom Benutzer zu stellen
 - b) Nach Schluss der Veranstaltung ist der Schutzbelag nass zu reinigen und in trockenem Zustand zu versorgen. Die Aufbewahrung ist mit dem Hausmeister abzustimmen.

§ 13

Küchenbenutzung

- (1) Die in den Küchen befindlichen Geräte werden vor Beginn der Veranstaltung durch den Hausmeister dem Benutzer übergeben. Sie sind nach Beendigung in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Der Wert für verloren gegangene und beschädigte Geräte und Gegenstände ist vom Veranstalter der Gemeinde, im Falle der Grenzlandhalle dem Kulturausschuss, zu ersetzen.

(2) Für das Spülen des Geschirrs ist die vorhandene Spülmaschine zu nutzen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Benutzer werden vom Hausmeister in den Betrieb der Geschirrspülmaschinen eingewiesen. Nach dieser Einweisung sind die Benutzer für den ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich. Die ausgehängte Betriebsübersicht ist zu beachten.
- Für Schäden, insbesondere durch das Auslaufen von Wasser, besteht seitens der Gemeinde kein Versicherungsschutz.
- Um solche Folgeschäden zu vermeiden, darf die Geschirrspülmaschine nicht unbeaufsichtigt betrieben werden. Nach Beendigung des Betriebs ist der Absperrhahn bzw. Wasserhahn zu schließen (siehe Betriebsübersicht). Bei Nichtbeachtung haften die Benutzer für entstandene Schäden.

(3) Ohne Zustimmung der Gemeinde dürfen weitere elektrisch betriebene Geräte in der Küche nicht an das Stromnetz der Halle angeschlossen werden.

(4) Nicht verbrauchte Lebensmittel und Vorräte an Getränken sind spätestens am folgenden Werktag abzuholen.

§ 14 Reinigung, Räumung

(1) Die Toilettenanlagen sind regelmäßig zu überprüfen, zu reinigen und die Abfallbehälter zu leeren.

(2) Der Boden der Küche ist nach Gebrauch nass aufzuwischen. Dies gilt auch für Schränke und ggfs. für die Wände. Während der Bewirtung ist für eine genügende Entlüftung zu sorgen.

(3) Die Hallen sind nach der Benutzung in aufgeräumten Zustand zu verlassen. Nach den Veranstaltungen sind die Böden besenrein zu übergeben.

(4) Bei einer Verschmutzung der in Anspruch genommenen Hallen und/oder Einrichtungsgegenstände, die eine unverzügliche Nachreinigung erfordern, wird diese vom Hausmeister im notwendigen Umfang veranlasst. Wird eine evtl. Nachreinigung nicht oder nicht ordnungsgemäß durch den Benutzer selbst ausgeführt, so hat dieser die Kosten der Nachreinigung der Gemeinde zu erstatten.

(5) Stühle und Tische sind vor dem Einräumen nass abzuwischen und von Verschmutzungen zu befreien.

(6) Werden die Hallen oder Teile davon nach Ablauf der vereinbarten Überlassungszeit nicht unverzüglich geräumt, so kann die Gemeinde die vollständige Räumung auf Kosten des Benutzers vornehmen lassen. Der Benutzer haftet auch für den durch den Verzug entstehenden Schaden.

§ 15 Abfallbeseitigung, Umweltschutz

(1) Plastikgeschirr und -besteck, Pappteller und Plastikgetränkebecher etc. (Einweggeschirr) darf bei Veranstaltungen nicht ausgegeben werden. Tischdecken aus Papier dürfen nicht verwendet werden.

(2) Die in den Hallen bereitgestellten Müllbehälter zur Mülltrennung sind entsprechend zu benutzen. Reichen die vorhandenen Müllbehälter nicht aus, so sind für die Abfallbeseitigung die zur Verfügung gestellten Bänderolen und Restmüllsäcke zu verwenden.

(3) Auf sparsamen Umgang mit Wasser und Strom ist seitens der Benutzer zu achten.

§ 16 Garderobe

- (1) Die Garderobe wird dem Benutzer durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Bedienung derselben ist diesem überlassen. Eine Garderobenversicherung besteht nicht.
- (2) Für abhanden gekommene oder liegen gebliebene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 17 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben, der diese dem Fundamt abliefern, wenn sich der Verlierer nicht innerhalb von 14 Tagen gemeldet hat.

§ 18 Werbung

Werbung darf in den Hallen und auf den Grundstücken nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde betrieben werden. Werbung für Alkohol und Tabakwaren ist untersagt.

§ 19 Parken

- (1) Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Die Zufahrten zu den Haupteingängen sind als Rettungszufahrt freizuhalten.
- (2) Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge werden notfalls kostenpflichtig abgeschleppt.
- (3) Die Überwachung der Parkregelung ist Sache der Benutzer.

§ 20 Mitbringen von Tieren

Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen, z.B. für Tierschauen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde innerhalb des abzuschließenden Mietvertrages.

§ 21 Hallenbuch

Die Benutzer der Hallen haben jede Benutzung der Halle im aufliegenden Kontrollbuch durch die verantwortliche Person zu dokumentieren. Die aufsichtführenden Personen und verantwortlichen Übungsleiter sind verpflichtet, die Hallenbenutzung in diesem Buch unterschriftlich zu bestätigen, aufgetretene Schäden und ggfs. Schadensverursacher namentlich einzutragen.

§ 22 Ordnungsvorschriften

- (1) Gelangen bei Veranstaltungen Maschinen oder sonstige Apparate zur Aufstellung, garantiert der Benutzer deren feuersicheren Zustand.

(2) Das Grillen, Abbrennen von Feuerwerkskörpern und Wunderkerzen o. ä. in den Hallen ist strikt untersagt.

(3) Die Benutzer haben darauf zu achten, dass die Gänge zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden, so dass im Brandfall das geordnete Verlassen der Halle durch die anwesenden Personen gewährleistet ist. Die Notausgänge sind entsprechend den Bestuhlungsplänen immer freizuhalten.

(4) Die technischen Anlagen (z.B. Lautsprecheranlage, Trennvorhänge, u. ä.) dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder speziell dafür eingewiesenen Personen bedient werden. Für andere Personen außer dem Bedienungspersonal ist der Zutritt zu den Technikräumen verboten. Die Heizungs- und Lüftungsanlagen werden ausschließlich von den Hausmeistern bedient.

(5) Für Veranstaltungen, die eine Energieversorgung (Strom) benötigen, welche über die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Anschlusswerte hinausgeht, ist vom Benutzer beim örtlich zuständigen Energieversorger die benötigte Mehrleistung auf eigene Kosten installieren zu lassen und der Mehrbedarf mit diesem separat abzurechnen. Für eventuell daraus entstehende Schäden haftet der Benutzer.

II. Sportbetrieb

§ 23

Belegung und Teilnehmer

(1) An Samstagen, an Sonn- und Feiertagen sowie während der Schulferien sind die Hallen für den Übungsbetrieb geschlossen.

(2) Der von der Gemeinde aufzustellende Belegungsplan ist genau einzuhalten. Er ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung. Änderungen können nur von der Gemeinde getroffen werden.

(3) Die Belegung der Hallen durch die Schulen richtet sich grundsätzlich nach den planmäßig vorgeschriebenen, notwendigen Unterrichtsstunden. Der für die Belegung der Halle erforderliche Stundenplan ist der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen nach Beginn jedes neuen Schuljahres vorzulegen. Fallen Unterrichtstage oder Unterrichtsstunden aus, ist der zuständige Hausmeister zu informieren, damit die technischen Einrichtungen optimiert werden können.

(4) Die Vereine nutzen die Halle zu den festgelegten Zeiten im Belegungsplan. Können nach dem Belegungsplan zustehende Übungszeiten von den Benutzern aus irgend einem Grund länger als 4 Wochen nicht belegt werden, ist die Gemeinde von den Verantwortlichen zu benachrichtigen.

(5) In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde andere Übungs- oder Benutzungszeiten festlegen.

(6) Die Gemeinde kann zugesagte Übungseinheiten streichen, wenn sich zeigt, dass die belegten Zeiten nur durch wenige Teilnehmer benutzt werden und andere Vereine einen begründeten Mehrbedarf angemeldet haben.

§ 24

Übungsleiter und Aufsichtspersonen

(1) Während des Schulsports muss ständig eine aufsichtführende Person anwesend sein. Die Benutzung der Hallen für den Vereinssport ist nur in Anwesenheit des Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet.

(2) Übungsleiter oder andere verantwortliche Aufsichtspersonen sind für die Ordnung in der Sporthalle während des Übungsbetriebes und bei Sportveranstaltungen verantwortlich.

(3) Die Übungsleiter haben die zum Gebrauch vorgesehenen Turn- und Sportgeräte vor und nach jeder Benutzung auf ihre Brauchbarkeit zu überprüfen. Nicht betriebssichere Geräte dürfen nicht benutzt werden. Mängel in den Hallen sind unverzüglich der Gemeinde oder dem Hausmeister anzuzeigen.

§ 25

Nutzung der Einrichtungen

(1) Beim Sportbetrieb in den Hallen dürfen die Sportböden nur mit geeigneten Sportschuhen, mit abriebfesten und nicht abfärbenden Sohlen, betreten werden. Turnschuhe die im Freien getragen werden, sind nicht gestattet. Die Benutzung der Hallen mit Schuhen mit Noppen, Stollen, Spikes oder ähnlichem ist strikt verboten.

(2) Bei Benutzung von Sportgeräten sind diese durch die Benutzer selbst auf- und abzubauen. Der Auf- und Abbau hat so zu erfolgen, dass die zeitlich und räumlich "benachbarten" Übungseinheiten nicht beeinträchtigt werden. Sämtliche Geräte sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Dem Hausmeister ist unverzüglich zu melden, wenn Geräte fehlen oder beschädigt worden sind.

(3) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen und andere zu tragen. Das Schleifen von Matten und Turngeräten ist in keinem Fall gestattet. Das Verbringen von Geräten und sonstigen Einrichtungsgegenständen außerhalb der Hallen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.

(4) Beim Ballspielen ist zum Schutz der Hallen das erforderliche Schutznetz zu ziehen.

(5) Der Übungsbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Gebäude pünktlich zu den festgesetzten Zeiten (§ 5 Absatz 2) geschlossen werden können.

(6) Bei der Verwendung von Kleinfeldtoren ist darauf zu achten, dass diese von den Benutzern ordnungsgemäß verankert werden und die Standsicherheit überprüft wird.

(7) Bei Ballspielen dürfen nur Bälle verwendet werden, die nicht gefettet sind, die nicht im Freien verwendet wurden und die sich für den Hallenbetrieb eignen. Fußball darf generell nur mit Softbällen gespielt werden.

(8) Auf den Bühnen sind Ballspiele verboten. Die Bühnenvorhänge dürfen nicht als Raumtrennung benutzt werden.

(9) Der Genuss von alkoholischen Getränken während der Schul- und Vereinsnutzung ist nicht gestattet.

§ 26

Fremdgeräte

(1) Die Aufstellung oder Unterbringung vereinseigener Gerätschaften kann gestattet werden, sofern der dafür notwendige Platz vorhanden ist. Über die Aufstellung oder Unterbringung der Gerätschaften etc. entscheidet der Hausmeister.

(2) Für von Vereinen eingebrachte Geräte und Einrichtungsgegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung, gleichgültig, wo sie in der Halle untergebracht sind. Die Einlagerung erfolgt auf eigene Gefahr. Schriftliche Sonderregelungen können vereinbart werden.

§ 27

Vermarktung für Sportzwecke

(1) Die Sporthalle Goldbühl steht außerhalb der durch Schulen und Vereinen belegten Zeiten der Vermarktung im Rahmen des Widmungszwecks zur Verfügung.

(2) Im Rahmen der Vermarktung können für verschiedene Sportarten einzelne Spielfelder oder Hallenteile gegen Entgelt stundenweise angemietet werden.

(3) Die Vermarktung erfolgt grundsätzlich durch die Gemeinde Gottmadingen. Die Gemeinde kann sich dabei auch durch einen Beauftragten vertreten lassen.

§ 28

Verzehrverbot

Während der Sportveranstaltungen und des Übungsbetriebs ist in den Sporthallen und auf der Tribüne das Verzehren von Speisen und Getränken verboten.

§ 29

Harzverbot

Es ist verboten, bei Ballspielen Harz oder andere Haftmittel zu verwenden.

III. Mehrzweckveranstaltungen

§ 30

Mietvertrag

Die Überlassung der Hallen für Mehrzweckveranstaltungen geschieht ausschließlich durch Abschluss eines Mietvertrages. Andere, als die gemieteten Räume, Anlagen und Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden.

§ 31

Veranstaltungsleiter

Dem Benutzer / Veranstaltungsleiter obliegen insbesondere folgende Verpflichtungen:

- a) die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung (von der Vorbereitung über die Durchführung bis zur Aufräumung),
- b) die Beachtung der Sicherheitsvorschriften,
- c) die Einhaltung der Sperrzeit,
- d) die rechtzeitige Beantragung der Sperrzeitverkürzung und Wirtschaftserlaubnis,
- e) die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit,

f) die Sorge dafür zu tragen, dass ausreichend Ordnungspersonal vorhanden ist, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, insbesondere aber der gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen zu gewährleisten.

§ 32 Nutzung

- (1) Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den im Vertrag festgesetzten Zeiten.
- (2) Die Halle wird eine Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung durch den jeweiligen Beauftragten der Gemeinde geöffnet. In besonderen Fällen kann der Veranstalter eine andere Öffnungszeit vereinbaren.
- (3) Das Be- und Entstuhlen sowie das ordnungsgemäße Wegbringen der Tische und Stühle ist Sache des Benutzers. Der entsprechende Bestuhlungsplan ist einzuhalten.
- (4) Unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung sind die beanspruchten Räume so herzurichten, dass sie für die nächste planmäßige Nutzung besenrein bereitstehen.

§ 33 Dekorationen, Proben

- (1) Dekorationen, Aufbauten u.ä. dürfen nur auf Antrag und Zustimmung der Gemeinde angebracht werden. Termine für Vorbereitungsarbeiten sowie das Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren angebrachter Gegenstände müssen besonders vereinbart werden.
- (2) Die Dekorationen müssen von der Gemeinde auf ihre Feuersicherheit überprüft sein. Weitere feuerpolizeiliche Vorschriften sind strikt zu beachten.
- (3) Proben für Veranstaltungen werden nach Absprache mit den betroffenen Benutzern eingeräumt. Dabei sollte der Probetrieb (Hauptprobe) nicht stets auf den gleichen Tag gelegt werden, um möglichst gleichmäßig alle Vereine mit dem Probetrieb zu belasten.
- (4) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Dekorationen unverzüglich vom Benutzer zu entfernen.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 34 Benutzung der Nebenräume

Die Vereinsräume werden regelmäßig den Vereinen überlassen. Hier gelten für die Belegung die gleichen Regeln wie für die Hallen. Ein Belegungsplan wird in Abstimmung mit der Gemeinde aufgestellt. Der Zugang zu den Clubräumen erfolgt über den Sportlereingang.

§ 35 Gewerbliche Tätigkeiten

Die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit neben der Bewirtung und dem Ausschank bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde. Die Gemeinde kann hierfür ein Entgelt erheben.

§ 36

Ausschluss von der Hallenbenutzung

Die Gemeinde behält sich vor, einzelne Besucher oder Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Hallenbenutzungsordnung oder ergangenen Anordnungen verstoßen, zeitweilig oder auf Dauer von der Benutzung auszuschließen.

§ 37

Ausnahmen

Die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen der Benutzungsordnung zulassen.

§ 38

Entgelte und Mieten

Für die Benutzung der Hallen werden Entgelte bzw. Mieten erhoben. Die Höhe der Nutzungsentgelte richtet sich nach der Entgeltordnung der Gemeinde Gottmadingen für die Sport- und Mehrzweckhallen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 39

Inkrafttreten

Die Hallenbenutzungsordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 18. Mai 1999 in der Fassung vom 5. Juli 2005 außer Kraft.

Gottmadingen, 20. März 2007

Dr. Michael Klinger
Bürgermeister